



**Pädagogische
Hochschule Weingarten**

Unterrichtsentwurf

für das fachdidaktische Praktikum

im Fach Politik

**Thema: Jugendliche in der Ausbildung – Rechte und
Pflichten der Auszubildenden**

Datum: 01.07.2015

Janina Schwarz
Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen
5. Semester
7129577

Talstraße 17
88250 Weingarten
E-mail: janina.schwarz1@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1. Bedingungsanalyse	
1.1. Schulsituation	S. 2
1.2. Zusammensetzung der Klasse	S. 3
2. Sachanalyse	
2.1 Berufsorientierung - Jugendliche in der Ausbildung	S. 4
2.2 Das Jugendarbeitsschutzgesetz	S. 5
2.3 Das Berufsbildungsgesetz	S. 6
3. Didaktische Erörterung	
3.1. Bedeutung des Themas	S. 7
3.2. Didaktische Reduktion	S. 10
3.3. Kompetenzen und Lernziele	S. 11
4. Methodische Erörterung	S.12
5. Reflexion der Stunde	S.15
6. Anhang	S.17
6.1. Materialien	
6.2. Quellenangaben/ Literatur	

1. Bedingungsanalyse

1.1 Schulsituation

Die Realschule Weingarten bildet zusammen mit dem Gymnasium Weingarten ein Schulzentrum. Es liegt am westlichen Stadtrand von Weingarten. Die Realschule besuchen momentan ca. 720 Schülerinnen und Schüler, die von 60 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden. Das Kollegium wird zusätzlich von zwei Schulsozialarbeitern unterstützt, die ein gutes Miteinander aller Beteiligten in der Schule fördern.

Die Realschule verfügt seit 6 Jahren über ein offenes Ganztagesangebot für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7. Offene Ganztagschule bedeutet ein freiwillig zu nutzendes Ganztagsangebot für alle Familien, die auf eine Betreuung des Kindes angewiesen sind. Die Kinder können so an vier Nachmittagen in der Schule essen und an vielfältigen Angeboten teilnehmen. Es gibt zum einen Förderkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und eine Hausaufgabenbetreuung, die durch Lehrkräfte der Schülerförderung SOLE e.V. durchgeführt wird. Zusätzlich werden für die Schülerinnen und Schüler aber auch umfangreiche Freizeitaktivitäten angeboten. Die Realschule Weingarten bietet 14 verschiedene AG's, wie zum Beispiel Musikkurse, Basketball, Kochen, Theater, Spanisch oder auch Computerkurse und die Gestaltung des Schulgartens.

Zusätzlich ist die Realschule Weingarten eine der zwei Realschulen im Landkreis, die seit dem Schuljahr 2012/2013 einen bilingualen Zug hat. Ab der 5. Klasse werden dann zwei Sachfächer bilingual, also auf Deutsch und Englisch, unterrichtet. In Klasse 5 und 6 werden die Fächer EWG und Sport bilingual unterrichtet und ab Klasse 7 EWG und Geschichte. Die Schülerinnen und Schüler der bilingualen Klassen erreichen schneller ein höheres Sprachniveau in Englisch, was ihnen später bei Bewerbungen und im beruflichen Leben viele Vorteile bringt.¹

¹ <http://www.realschule-weingarten.de>

1.2 Zusammensetzung der Klasse

In der Klasse ■ der Realschule ■ befinden sich insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler, 15 Jungen und 11 Mädchen. Die Klasse hat insgesamt ein relativ schlechtes Leistungsniveau. 10 der Schülerinnen und Schüler sind momentan versetzungsgefährdet, was sich auch an dem Arbeitsverhalten und der Lernbereitschaft der meisten Schülerinnen und Schüler zeigt. Der Klasse fällt es oftmals schwer, sich an vereinbarte Regeln zu halten, weshalb es des Öfteren zu Unruhen kommt. Meist sind diese Unterrichtsstörungen auf vergessene Arbeitsmaterialien und unangemessene Lautstärke während den Arbeitsphasen zurückzuführen. Beim Unterrichten in dieser Klasse sollte also stets darauf geachtet werden, den Lärmpegel gering zu halten. Bereits zu Beginn meiner Hospitation und Unterrichtserfahrung habe ich festgestellt, dass konsequente Disziplinierungsmaßnahmen nötig sind, um die Klasse unter Kontrolle zu halten. Mit den gängigen Ritualen um für Ruhe zu sorgen (mündliche Ermahnungen, Klingel,...) kommt man oftmals nicht weiter. Einige Schülerinnen und Schüler der Klasse haben massive Konzentrationsprobleme, welche oftmals durch Unruhephasen verstärkt werden.

Doch verfügt ein Teil der Klasse auch über ein gutes Leistungsniveau. Diese Schülerinnen und Schüler arbeiten stets motiviert mit und verfügen über eine große Lernbereitschaft. Diese Schülerinnen und Schüler treiben den Unterricht an und sind aufmerksam und konzentriert bei der Sache. Sie erledigen die Aufgaben gewissenhaft und bringen den Unterricht mit produktiven Beiträgen voran.

Alles in allem ist es beim Unterrichten dieser Klasse wichtig, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren und mit dem Leistungsniveau angepassten Aufgaben zu arbeiten. Mit entsprechenden Disziplinierungsmaßnahmen und einer sinnvollen Methodenauswahl kann ein angenehmes Lernklima geschaffen werden.

2. Sachanalyse

2. 1 Berufsorientierung - Jugendliche in der Ausbildung

An der Schwelle zum Arbeits- und Berufsleben stehen Jugendliche vor einer großen Herausforderung. Es gibt eine Vielzahl von beruflichen Möglichkeiten und es ist nicht immer einfach, eine sinnvolle Richtungsentscheidung zu treffen. In Deutschland gibt es derzeit etwa 350 verschiedene anerkannte Ausbildungsberufe mit unterschiedlichen Inhalten und Anforderungen. Bei jedem Beruf müssen andere Aufgaben erfüllt, andere Probleme gelöst und typische Tätigkeiten ausgeführt werden.² Diese Tatsachen erfordern von den Jugendlichen ein hohes Maß an Selbsteinschätzungsvermögen hinsichtlich der Berufswahl. Zusätzlich brauchen die Jugendlichen eine umfangreiche Information über die Berufswelt und eine Unterstützung, die bei verschiedenen Schritten der Berufsorientierung hilft. Deshalb widmen die Schulen heutzutage immer mehr Zeit der Berufsorientierung, um die Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg zu unterstützen.

In der Berufsbildung in Deutschland gibt es drei verschiedene Bereiche. Es gibt die duale Ausbildung, die vollzeitschulische Ausbildung und den Übergangsbereich. Die meisten Jugendlichen entscheiden sich für eine duale Ausbildung, bei der die theoretische und praktische Ausbildung in Berufsschule und Betrieb miteinander kombiniert werden.³ Eine solche Ausbildung ist für viele Jugendliche der erste Kontakt mit der realen Arbeitswelt, in der sie ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer kennen lernen.

² Bertelsmann Stiftung, MTO Psychologische Forschung und Beratung GmbH (Hg.): Leitfaden Berufsorientierung. Praxishandbuch zur qualitätszentrierten Berufs- und Studienordnung an Schulen. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung 2012

³https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BeruflicheBildung/BerufsbildungBlick0110019129004.pdf?__blob=publicationFile

2.2 Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche im Arbeitsalltag vor Überlastung, Überforderung und gesundheitlicher und seelischer Belastung schützen. Als Kind gilt nach dem Gesetz jeder, der noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nach §1 für alle Beschäftigten, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.⁴

Doch diese Regelungen zum Schutze der Jugendlichen gibt es in dieser Form erst seit 1976. Im Laufe der Jahre hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass Kinder und Jugendliche nicht so belastbar sind wie Erwachsene. Noch vor etwa 150 Jahren gab es keine gesetzliche Regelung für junge Menschen. Kinder, die sich nützlich machen konnten um so die wirtschaftliche Lage der Familie zu verbessern, wurden zur Arbeit geschickt. Eine erste staatliche Regelung trat 1839 durch das Preußische Regulativ in Kraft: Für Kinder unter 9 Jahren wurde die Arbeit in den Fabriken verboten, die tägliche Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 16 wurde auf 10 Stunden begrenzt und die Arbeit an Sonntagen und Feiertagen wurde verboten, ebenso die Nachtschicht. Alle diese Regelungen waren jedoch relativ unwirksam, da sie auf Fabriken und den Bergbau beschränkt waren und keine staatlichen Kontrollinstanzen zu ihrer Überwachung eingeführt wurden. So wurde diese Regelung im Laufe der Zeit verbessert, bis 1938 das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen in Kraft trat. Es verbot die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, setzte das Schutzalter von 16 auf 18 Jahre herauf, beschränkte die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden und sorgte dafür, dass die Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit angerechnet wurde. Außerdem führte es einen bezahlten Erholungsurlaub von 12 bis 15 Tagen ein.

⁴ Weber, H.: Jugendarbeitsschutzgesetz. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend. Köln: Carl Heymanns Verlag 2000

1960 wurde ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz eingeführt, welches das bisherige Gesetz über die Kinderarbeit und Arbeitszeit der Jugendlichen ablöste. Dieses neue Gesetz brachte einige wichtige Neuerungen mit sich: Für Jugendliche unter 16 Jahren wurde die 40-Stunden Woche eingeführt und für Jugendliche über 16 Jahren die 44-Stunden Woche. Akkord- und Fließbandarbeit wurde verboten und der Erholungsurlaub auf 24 Werktage ausgedehnt. Zusätzlich wurde eine ärztliche Untersuchung eingeführt. Aufgrund der sich erheblich veränderten sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse seit 1960 wurde eine Überarbeitung des Gesetzes notwendig. 1976 wurde das Jugendarbeitsschutzgesetz in einigen Punkten verändert. U.a.: Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung wurde von 14 auf 15 Jahre heraufgesetzt. Die 40-Stunden und 5-Tage Woche wurde für alle Jugendlichen eingeführt und der Urlaubsanspruch wurde erweitert. 1984 und 1997 wurde das Jugendarbeitsschutzgesetz nochmals in wenigen Punkten überarbeitet und in manchen Punkten gelockert. Die Gewerkschaften sehen diese letzten Änderungen als Verschlechterung des Gesetzes, da zum Beispiel Samstagsarbeit erlaubt wurde und die tägliche Arbeitszeit auf 8 ½ Stunden ausgedehnt wurde.⁵

2.3 Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Berufsbildungsgesetz (kurz: „BBiG“) regelt im Wesentlichen die sog. duale Berufsausbildung.

Das Berufsbildungsgesetz regelt zusätzlich noch weitere Themen wie zum Beispiel die Frage, wer eigentlich ausbilden darf, welche Berufe als Ausbildungsberufe anerkannt sind und wie die Prüfungen durchgeführt werden. Dieses Gesetz trat erstmals am 1. September 1969 in Kraft und wurde im Laufe der Zeit aufgrund der veränderten Anforderungen der Berufswelt überarbeitet.⁶

⁵ Deutscher Gewerkschaftsbund, Abt. Jugend: Du bist die Zukunft. Durchblick beim Jugendarbeitsschutzgesetz. Berlin: DGB 2004
<http://www.dgb-jugend.de/mediabig/4917A.pdf> (23.06.2015)

⁶ <http://www.bmbf.de/pub/berufsbildungsgesetz.pdf>

3. Didaktische Erörterung

3.1 Bedeutung des Themas nach W. Klafki

„Die Legitimation des Lerngegenstands

Der Erziehungswissenschaftler und Bildungstheoretiker Wolfgang Klafki verlangt von jedem Lehrer, der eine Unterrichtsstunde vorbereitet, die Beschäftigung mit der Frage, ob sich das Unterrichtsthema für die Schüler überhaupt lohnt. Die Frage nach einer fruchtbaren Begegnung zwischen Lernenden und Lerngegenstand zielt auf die Legitimation des letzteren. Hierbei ist Klafkis Begriff der „Bedeutung“ zentral: die Gegenwartsbedeutung, die Zukunftsbedeutung und die exemplarische Bedeutung. Sie sind in den fünf Grundfragen enthalten, die für Klafki die didaktische Analyse im Sinne einer Unterrichtsvorbereitung ausmachen.“

(<http://www.vormbaum.net/index.php/latest-downloads/universitaet-konstanz-studenten/allgemeines/2200-klafki-der-begriff-der-bedeutung/file>

aufgerufen am 16.06.2015)

Gegenwartsbedeutung:

Die Gegenwartsbedeutung wirft die Frage auf, welchen aktuellen Bezug die Schülerinnen und Schüler zu dem zu unterrichtenden Thema in ihrer momentanen Lebenssituation haben. Man muss feststellen, was die Kinder bereits können und was sie über das Thema schon wissen. Da das Jugendarbeitsschutzgesetz für alle Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre gilt, die eine Beschäftigung ausüben, ist es für die Schülerinnen und Schüler bereits in der 8. Klasse interessant, welche Regelungen es gibt. Viele der Schülerinnen und Schüler beginnen in diesem Alter mit einem Nebenjob oder arbeiten in den Ferien. Auch bei diesen Tätigkeiten sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes relevant.

Zukunftsbedeutung:

Bei der Zukunftsbedeutung dreht sich, wie der Name schon sagt, alles um die Bedeutung des Themas für das spätere Leben der Kinder. Nimmt das Thema auch Einfluss auf den privaten und beruflichen Werdegang der Schülerinnen und Schüler? Der Übergang von der Schule ins Berufsleben spielt für die Zukunftsperspektive der Schülerinnen und Schüler eine bedeutende Rolle. Daher zählt die individuelle Förderung des Berufswahlprozesses zu einer wichtigen und zentralen Aufgabe der Schulen. Die Schülerinnen und Schüler lernen in dieser Stunde welche Rechte ihnen in einem zukünftigen Praktikum oder einer Ausbildung zustehen, sie lernen aber auch welche Pflichten sie dabei zu erfüllen haben. Es ist wichtig, sich bereits frühzeitig mit dem Thema Beruf und Ausbildung zu beschäftigen, da es in unserer heutigen Gesellschaft immer wichtiger ist, gut vorbereitet zu sein, um den späteren Arbeitsanforderungen gerecht zu werden.

Exemplarische Bedeutung:

Die exemplarische Bedeutung handelt von den allgemeinen Zusammenhängen, die das Thema aufweist. Was kann ich als Lehrkraft grundsätzlich an dem Lerngegenstand zeigen, das für mich von essentieller Bedeutung ist.

In dieser Stunde soll deutlich werden, dass es in der Arbeitswelt Gesetze und Grenzen zum Schutze der Jugendlichen gibt. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln ein Bewusstsein dafür, dass sie sich noch in der Entwicklung befinden und ihnen deshalb besondere Rechte zustehen. Kinder und Jugendliche werden vor Arbeit, die zu früh beginnt, die zu lange dauert, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist, geschützt. Sie müssen auch einsehen, dass die Arbeitgeber an das Jugendarbeitsschutzgesetz gebunden sind und deshalb manche Beschäftigungen für Jugendliche nicht erlaubt sind, auch wenn diese sie gerne ausüben würden. Jugendliche überschätzen häufig ihre körperlichen Kräfte und Möglichkeiten, denn trotz ihres erwachsenen Erscheinungsbildes haben die Gelenke und Wirbelsäulen junger Menschen ihr volles Maß noch nicht erreicht.⁷

⁷ Sozialministerium Baden-Württemberg: Jugendarbeitsschutzgesetz. Eine Information für Jugendliche und Arbeitgeber, Ausbilder und Lehrer. Stuttgart: 2004

Außerdem spielt bei der didaktischen Analyse nach Klafki auch die Zugänglichkeit und die thematische Strukturierung eine Rolle.

Zugänglichkeit:

Die Zugänglichkeit beschäftigt sich vor allem mit der Frage, wie man die Schülerinnen und Schüler erreichen kann. Lehrerinnen und Lehrer sollten sich grundsätzlich fragen, ob das jeweilige Thema in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler bereits vorhanden ist. Das Thema der heutigen Stunde scheint auf den ersten Blick eher abstrakt und nicht zugänglich für Schüler. Gesetzestexte sind meist komplex und unverständlich, nicht nur für Kinder und Jugendliche. Mit entsprechenden Medien möchte ich versuchen, den Schülerinnen und Schülern das Thema so anschaulich wie möglich zu präsentieren. Mit Hilfe eines „roten Fadens“ am Beispiel des Auszubildenden, der uns durch die Stunde führt, bekommen die Schülerinnen und Schüler einen direkten Zugang zu diesem Thema und indem sie die Fragen des Auszubildenden beantworten, werden die Schülerinnen und Schüler in die Rolle der Experten versetzt, was zusätzlich motivierend wirken kann. Die Broschüre „Klare Sache“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche die Klasse erhält, wurde speziell für Kinder und Jugendliche konzipiert. Diese Broschüre bereitet das Thema Jugendarbeitsschutz sehr anschaulich und übersichtlich auf. Bunte Bilder und verständliche Texte machen das Thema für die Schülerinnen und Schüler verständlich.

Thematische Strukturierung:

Bei der Frage nach der Strukturierung stellt sich grundsätzlich die Frage, in welchem größeren sachlichen Zusammenhang der zu behandelnde Inhalt steht. Auch ist es wichtig, wie die Unterrichtseinheit strukturiert ist und warum so und nicht anders.

Das *Thema Jugendliche in der Ausbildung – Rechte und Pflichten* bezieht sich auf die erste Berufsorientierung, welche die Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Inhalt hat. Der Berufsorientierungsprozess ist in drei Phasen gegliedert:

- Orientierungsphase
- Entscheidungsphase
- Realisierungsphase

In der Orientierungsphase sammeln die Schülerinnen und Schüler Wissen über Berufe und ihre jeweiligen Anforderungen, Wirtschaft und Marktgeschehen.⁸

Meine Stunde gehört zu dieser ersten Phase der Berufsorientierung.

Die Schülerinnen und Schüler haben bereits Wissen über Wirtschaft und Marktgeschehen, da das Thema „Teilnehmer am Marktgeschehen“ die vorangegangene Einheit war. Daher baut meine Stunde auf diesem Wissensstand auf und gibt einen Einblick in die Berufsorientierung, bzw. in die Ausbildung.

3.2 Didaktische Reduktion

Das Thema *Jugendliche in der Ausbildung – Rechte und Pflichten der Auszubildenden anhand des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes* gehört zu dem Bereich „Blick in die Arbeitswelt“ und stellt daher ein sehr umfangreiches Thema dar.

Da das Thema im Zuge des BORS – Projekts in Klasse 9 nochmals ausführlich behandelt wird, soll meine heutige Stunde einen Einblick in die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Jugendlichen während einer Ausbildung geben. Deshalb werden zunächst in dieser Einführungsstunde beispielsweise die Geschichte der Arbeitsrechte und andere Themen dieses Bereichs außen vor gelassen. Anhand der Gesetzestexte bekommen die Jugendlichen einen Einblick in das Arbeitsschutzrecht für Jugendliche. Da das Thema in einer 8. Klasse behandelt wird, liegt der Fokus aber lediglich auf den wichtigsten und zentralen Gesetzen, denn die ausführlichen Gesetzestexte wären zu umfangreich und ebenso zu komplex.

⁸ Bertelsmann Stiftung, MTO Psychologische Forschung und Beratung GmbH (Hg.): Leitfaden Berufsorientierung. Praxishandbuch zur qualitätszentrierten Berufs- und Studienordnung an Schulen. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung 2012

3.3 Kompetenzen und Lernziele

Inhaltlich sollen die Schüler die rechtlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes kennen lernen, um sich ihres Handlungsspielraumes zwischen Rechten und Pflichten innerhalb eines Praktikums oder einer Ausbildung bewusst zu werden. Dies dient fächerübergreifend der Vorbereitung auf das erste Schulpraktikum BORS das in Klasse 9 ansteht.

Zunächst stellen die Schülerinnen und Schüler fest, dass es besondere Regelungen gibt, welche die Jugendarbeit regulieren. Im nächsten Schritt der Stunde können sie sich selbstständig mit entsprechenden Materialien die wichtigsten Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetz erarbeiten, indem sie auf die Fragen des Auszubildenden antworten, welcher uns durch die Stunde führt.

Am Ende sollten alle Schülerinnen und Schüler die Rechte und Pflichten eines Auszubildenden kennen.

Der Bildungsplan der Realschule Baden-Württemberg von 2004 im Fach Deutsch nennt folgende Ziele und Kompetenzen (S.123 ff.) :

Im Bildungsplan ist das Großkapitel „Blick in die Arbeitswelt“ unter dem Punkt „Leben in einem Rechtsstaat“ aufgelistet:

„5. LEBEN IN EINEM RECHTSSTAAT

Die Schülerinnen und Schüler können:

Grundlagen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Bindung an die Menschenrechte erläutern;

Beispiele aus dem Rechtsleben aufzeigen sowie aktuelle und künftige Rechte und Pflichten in der Gemeinschaft nennen und begründen;

⇒ Arbeitsbegriffe: Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz (...)⁹

⁹ http://www.bildung-staerkt-menschen.de/service/downloads/Bildungsplaene/Realschule/Realschule_Bildungsplan_Gesamt.pdf

4. Methodische Erörterung

Einstieg

Der Einstieg dient als Hinführung zum Thema der heutigen Stunde und soll die Schülerinnen und Schüler motivieren, sich mit dem neuen Thema auseinander zu setzen. Die Klasse schaut sich zunächst ein Video des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB Jugend an. Das Video zeigt anhand der Geschichte eines Auszubildenden, dass es ein Jugendarbeitsschutzgesetz gibt, um Jugendliche vor Überforderung und gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Die Schülerinnen und Schüler fassen anschließend das Video kurz zusammen und schildern ihren Eindruck. Auf unklare Begriffe, die während des Videos auftreten könnten, wird eingegangen.

Eine Alternative zu diesem Einstieg wäre ein Rollenspiel gewesen. Drei freiwillige Schüler hätten ein Gespräch vorgeführt, in dem sich drei Auszubildende über ihre momentane Situation in ihrem Betrieb unterhalten. Missstände, Unzufriedenheit und mangelnde Kenntnisse über ihre Rechte wären der Anreiz für meine Unterrichtsstunde, um das Thema Jugendliche in der Ausbildung – Jugendarbeitsschutzgesetz und Berufsbildungsgesetz einzuführen.

Aufgrund oftmals mangelnder Motivation und Mitarbeit habe ich mich aber für den ersten Einstieg entschieden. Zusätzlich bietet der Einstieg mit dem Videoclip den Vorteil, dass ein roter Faden durch die Stunde gezogen werden kann.

Erarbeitungsphase 1

Nach der Überleitung erhalten die Schülerinnen und Schüler einen konkreten Arbeitsauftrag und das dazu benötigte Material. Die Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Arbeitsphase mit einem Partner die Fragen von Cem, dem Auszubildenden aus dem Videoclip, beantworten und ihre Antworten auf dem Arbeitsblatt festhalten. Die Schüler erhalten hierzu einen Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Berufsbildungsgesetz. Zusätzlich erhalten alle noch die Informationsbroschüre „Klare Sache“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche die wichtigsten Gesetze nochmals anschaulich erklärt.

Ich habe mich in dieser Phase für Partnerarbeit entschieden, da diese Methode zum einen nur einen geringen organisatorischen Aufwand bringt. Es müssen weder Tische umgestellt noch Stühle gerückt werden, dadurch wird Unruhe vermieden.

Zusätzlich wird meiner Meinung nach in Partnerarbeiten oft konzentrierter gearbeitet als in Gruppen. Da die Aufgabe anspruchsvoll ist und einzelne Schüler überfordert sein könnten, bietet sich auch aus diesem Grund die Partnerarbeit an. Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst austauschen und so fühlen sich schwächere oder zurückhaltende Schüler später bei der Ergebniskontrolle sicherer.

Sicherung 1

Im Plenum werden die Fragen gemeinsam besprochen. Bei der Besprechung sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihr Ergebnis zu präsentieren.

Um sicherzugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler die richtige Lösung haben, wird die Ergebnissicherung auf Folie schriftlich dokumentiert.

Erarbeitungsphase 2

Ein kurzer Lehrervortrag informiert die Schülerinnen und Schüler über ein weiteres Gesetz: das Berufsbildungsgesetz. Dieser Lehrervortrag dient als kurzer Input. Anschließend erhalten die Schülerinnen und Schüler einen kurzen Ausschnitt aus dem Berufsbildungsgesetz. Mit Hilfe dieses Gesetzes und der bisherigen Ergebnisse überlegen sich die Schülerinnen und Schüler kurz mit einem Partner, welche Rechte und Pflichten ein Auszubildender hat. Die Möglichkeit, sich zuvor mit einem Partner auszutauschen, gibt den Schülerinnen und Schüler Sicherheit, sich später im Plenum zu melden.

Sicherung 2

Nachdem sich die Schülerinnen und Schüler ausgetauscht haben, werden die Rechte und Pflichten der Auszubildenden zusammenfassend in einer Tabelle festgehalten.

Auch diese Sicherung findet wieder schriftlich statt, um sicherzugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse in ihrem Heft haben. Um ressourceneffizient zu arbeiten, übernimmt die Klasse die Tabelle in ihr Heft.

Abschluss

Der Abschluss dient als Lernkontrolle. Abschließend wird die Frage gestellt, warum man ein Jugendarbeitsschutzgesetz und ein Berufsbildungsgesetz braucht. Eine Karikatur veranschaulicht das Thema der heutigen Stunde nochmals und die Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie die Notwendigkeit dieser Gesetze kennen, indem sie die Karikatur beschreiben und auf die Gesetze eingehen.

5. Reflexion

Der zweite Unterrichtsbesuch in EWG in der Klasse ■ zum Thema „Jugendliche in der Ausbildung – Das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Berufsbildungsgesetz“ lief größtenteils wie geplant und ich war mit der Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler sehr zufrieden. Die Klasse arbeitete größtenteils aufmerksam und motiviert mit.

Die Stunde begann mit einem kurzen Videoclip, der die Schülerinnen und Schüler an das neue Thema heranzuführen sollte. Der Einstieg war sehr direkt und so wäre ein Einleitungssatz zu Beginn der Stunde, der das Thema nennt, für die Orientierung der Schülerinnen und Schüler sinnvoll gewesen. Auch hätte man den Einstieg ausdehnen können und in einem Klassengespräch an die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler anknüpfen können. Da das Thema einen großen Lebensweltbezug aufweist, hätten sicherlich viele Schülerinnen und Schüler gerne einen Redebeitrag geleistet.

Der Auszubildende aus dem Video zog sich als roter Faden durch die Stunde, was sinnvoll war, um so den Schülerinnen und Schülern das Thema anschaulich zu präsentieren. Die Schülerinnen und Schüler beantworteten in der ersten Arbeitsphase mit Hilfe einer Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkrete Fragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Klasse hatte Spaß an dieser Aufgabe und arbeitete fleißig und konzentriert an den Aufgaben. Die Broschüre des BMAS sprach die Schülerinnen und Schüler an und sie arbeiteten gerne mit diesem Material. Da diese Klasse oft dazu neigt, bei Arbeitsphasen einen hohen Lärmpegel aufzubauen, war ich sehr zufrieden, dass die Arbeitsphase ruhig und konzentriert ablief.

Bei der anschließenden Ergebnissicherung wäre es sinnvoll gewesen, mehr auf die Schülerinnen und Schüler einzugehen, nach ihren Erfahrungen zu fragen und über manche Ergebnisse zu diskutieren.

Die letzte Arbeitsphase und die Ergebnissicherung, die sich mit dem Berufsbildungsgesetz befassten, fielen aus zeitlichen Gründen leider zu knapp aus. Im Rückblick auf den Verlauf der Stunde wäre es sicherlich ausreichend gewesen, in diesen 45 Minuten nur das Jugendarbeitsschutzgesetz zu behandeln. Somit wäre mehr Raum für Diskussionen und die eigenen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler entstanden.

Kurzer Überblick über das Feedback aus der Nachbesprechung:

+	-
---	---

- | | |
|------------------------------|---|
| - Materialien/ Broschüre gut | - Einstieg ausführlicher (Einbezug der SuS) |
| - Roter Faden der Stunde | - mehr Platz für Diskussionen |
| - Planung/ Struktur | |

6. Anhang

6. 1 Materialien

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)



Arbeitsauftrag:

1. Beantworte gemeinsam mit einem Partner die Fragen von Cem und halte deine Antworten auf dem Arbeitsblatt fest. Nenne auch die Paragraphen, die deine Antwort belegen.

2. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Minuten.

Cem ist 17 Jahre alt und möchte Koch werden. Er ist in einem Restaurant beschäftigt und befindet sich bereits im 2. Ausbildungsjahr. Cem hat folgende Fragen zusammengestellt:

1. Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz? (S.12)

2. Wie lange darf Cem pro Tag/ pro Woche arbeiten? Das Restaurant, in dem Cem arbeitet, hat bis 24 Uhr geöffnet. Darf Cem solange arbeiten? (§§ 8+14 JArbSchG)

3. Cem hat von seinem Chef mitgeteilt bekommen, dass er ab jetzt auch an Samstagen zur Arbeit erscheinen muss. Als Ausgleich bekommt er montags frei, da das Restaurant an diesem Tag Ruhetag hat. Damit ist Cem nicht einverstanden, da er samstags zum Fußball geht. Kann Cem seinem Chef widersprechen?
(§§ 15-16 JArbSchG)

4. Der Chef von Cem ist auf die Idee gekommen, die zweite, halbstündige Ruhepause grundsätzlich an das Ende der Arbeitszeit zu verlegen. Der Chef argumentiert: „Wir werden damit auch dem JArbSchG gerecht, denn bei acht Stunden Arbeitszeit erhalten unsere Auszubildenden insgesamt ihre 60 Minuten Ruhepause.“ Stimmt das?
(§11 JArbSchG)

5. Wie viele Urlaubstage stehen Cem zu? (S.21)

6. Cem hat mittwochs sechs Schulstunden Berufsschulunterricht. Sein Chef besteht darauf, dass er auch an diesem Tag nach der Schule zur Arbeit erscheint. Muss Cem mittwochs noch Arbeiten gehen? (S.22 + S. 45 §9)

Aus dem Berufsbildungsgesetz

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
- 3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 5) Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 14 Berufsausbildung

- (1) Der Ausbildende hat... dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind...
- (2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 15 Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Karikatur für den Abschluss



© Michael Hüter

6.2 Quellenangaben/ Literaturverzeichnis

Printmedien:

- Ackermann, P.; Breit, G.; Cremer, W.; Massing, P.; Weinbrenner, P.: Politikdidaktik kurzgefasst. 13 Planungsfragen für den Politikunterricht. Schwalbach: Wochenschau Verlag 2013
- Bertelsmann Stiftung, MTO Psychologische Forschung und Beratung GmbH (Hg.): Leitfaden Berufsorientierung. Praxishandbuch zur qualitätszentrierten Berufs- und Studienordnung an Schulen. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung 2012
- Kreck, Hans: Entwicklung des Arbeitsschutzes in Deutschland unter Einbeziehung eines Vergleichs in den Ländern der Europäischen Union. München: IFTÜ 2001
- Mattes, Wolfgang: Methoden für den Unterricht. Braunschweig: Schöningh 2011
- Reinhardt, Sibylle: Politik Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe 1 und 2. Berlin: Cornelsen 2012

Internetquellen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Abt. Jugend: Du bist die Zukunft. Durchblick beim Jugendarbeitsschutzgesetz. Berlin: DGB 2004
<http://www.dgb-jugend.de/mediabig/4917A.pdf> (23.06.2015)
- Sozialministerium Baden-Württemberg: Jugendarbeitsschutzgesetz. Eine Information für Jugendliche und Arbeitgeber, Ausbilder und Lehrer. Stuttgart: 2004
http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Mensch_und_Arbeit/Jugendarbeitsschutzgesetz_Ausb_Lehrer_2007.pdf (23.06.2015)
- <http://www.bmbf.de/pub/berufsbildungsgesetz.pdf> (25.06.2015)
- https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BeruflicheBildung/BerufsbildungBlick0110019129004.pdf?__blob=publicationFile (25.06.2015)